

Ausführungsbeschreibung

**Rahmenvereinbarung (NOW-2026-0348)
zur Gestellung eines Winterdienstfahrzeuges und
Durchführung des Winterdienstes
im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Alsfeld
im Bereich der Außenstelle Fulda
für zwei Winterdienstperioden**

INHALT

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	2
1.1.	Auszuführende Leistungen	2
2.	Angaben zu den Baustellen	3
2.1.	Lage	3
2.2.	Erreichbarkeit	3
2.3.	Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten	3
2.4.	Lager- und Arbeitsplätze	3
3.	Angaben zur Ausführung	4
3.1.	Fahrzeuge und Geräte des Auftragnehmers	4
3.2.	Verkehrssicherung im Bereich der Arbeitsstelle	5
3.3.	Ablauf der Leistungserbringung	5
3.4.	Stoffe und Teile	9
3.5.	Angaben zur Abrechnung	9
3.6.	Nachweise/Prüfungen	10
3.7.	Abfälle	10
4.	Ausführungsunterlagen	11
4.1.	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	11
4.2.	Vom AN zu erstellende bzw. beschaffende Ausführungsunterlagen	11
5.	Ergänzende Vertragsbedingungen	13

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Im Rahmen des sicherzustellenden Winterdienstes durch die Autobahn GmbH, verpflichtet sich der AN zur Durchführung von Räum- und Streudiensteinsätzen mit einem vom AN zur Verfügung gestellten LKW incl. Fahrpersonal zu den Bedingungen des AG.

Dem AN werden die erforderlichen Winterdienstgeräte vom AG betriebsfertig zur Verfügung gestellt.

Winterdienstgeräte sind insbesondere das Aufsatzstreugerät und der Schneepflug einschließlich der zugehörigen Bedieneinheiten.

Die Winterdienstleistung beinhaltet die Bereitstellung eines für den Winterdienst ausrüstfähigen, betriebsbereiten und betriebssicheren LKW, welcher idealerweise über eine entsprechende Anbauplatte verfügt, sowie die Durchführung des Winterdienstes im Streu- sowie im Streu- und Räumdienst mit einem überlassenen Fahrzeugführer auf Anordnung der Autobahnmeisterei im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Alsfeld.

Der AN besetzt das Fahrzeug mit entsprechend ausgebildetem, geeignetem und erfahrenem Personal. Er verpflichtet sich, nur zuverlässiges und unterwiesenes Personal einzusetzen.

Wünschenswert ist geschultes und unterwiesenes Personal im Führen von Rad- und Teleskopladern.

Die Leistung ist entsprechend der Anforderungen des Merkblattes für den Winterdienst auf Straßen durchzuführen.

2. Angaben zu den Baustellen

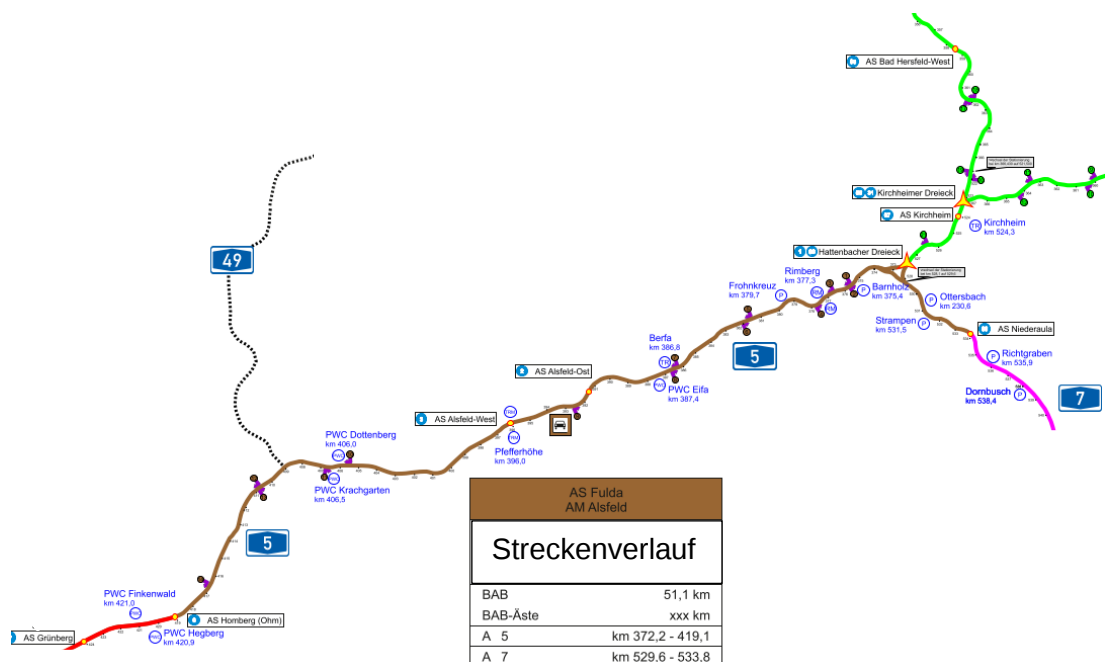
2.1. Lage

Die Winterdienstleistungen sind auf den Autobahnen einschl. den zugehörigen Anschlusstellen und Betriebsumfahrungen im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Alsfeld nach Anordnung zu erbringen.

2.1.1. Adressen

Autobahnmeisterei Alsfeld
Wilhelm-Stabernack-Str. 2
36304 Alsfeld

2.1.2. Übersichtskarte



2.2. Erreichbarkeit

Die Autobahnmeisterei ist über das öffentliche Straßennetz zu erreichen.

2.3. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleistungen sind nicht vorhanden.

2.4. Lager- und Arbeitsplätze

Die in der Autobahnmeisterei bestehenden Lager- und Arbeitsplätze können vom Auftragnehmer nach Absprache im geschäftsüblichen Umfang genutzt werden.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Fahrzeuge und Geräte

3.1.1. Gerätebereitstellung und Montage/Demontage

Dem AN werden die Winterdienstgeräte vom AG betriebsfertig zur Verfügung gestellt. Winterdienstgeräte sind insbesondere Aufsatzstreugerät und Schneepflug einschließlich zugehöriger Bedieneinheiten. Die Spezifikation der Winterdienstgeräte als auch der übergebenen Zusatzeinrichtungen ergeben sich aus der Anlage 2 (Datenblatt Winterdienstgeräte), der Bestandteil dieses Vertrages sind. Hierzu zählen auch die Bedienungsanleitungen der Hersteller.

Der AN ist damit einverstanden, dass an seinem Fahrzeug alle Schalt-, Bedienungs-Signal- und übrigen Hilfseinrichtungen und die Befestigungsvorrichtungen nach den VDI-Richtlinien 2700 und grundlegenden DIN-Normen zur Ladungssicherung der Winterdiensttausrüstung angebracht werden, die zum Betrieb der dem Fahrzeug zugeordneten Winterdienstgeräte erforderlich sind.

Bei der Demontage der Anbauplatte für den Schneepflug werden die Kosten für die Abdeckkappen an der Stoßstange durch den AG übernommen. Soll eine Demontage nicht stattfinden, ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zum Vertragsbeginn zu schließen.

Die im Zusammenhang mit der Montage/Demontage der Schalt-, Bedienungs-, Signaleinrichtungen, übrigen Hilfseinrichtungen und Befestigungsvorrichtungen und etwaigen Zusatzeinrichtungen anfallenden Wartezeiten und Fahrten werden gesondert vergütet. Die Montage/Demontage wird vom AG veranlasst. Dem AN fallen hierfür keine Kosten an.

Die vom AG gezahlten bzw. gestellten Zusatzeinrichtungen gemäß Anlage 3, bleiben auch nach der Anbringung am Fahrzeug des AN Eigentum des AG. Der AN hat sie während der Wintermonate in solchem Umfang am Fahrzeug zu belassen, dass zu jedem Zeitpunkt kurzfristige Einsätze gewährleistet sind.

Die Schneeketten für einen eventuell erforderlichen Schneekettenbetrieb für das Winterdienstfahrzeug, sind vom AN auf seine Kosten bereitzustellen und stets mitzuführen.

Endet der Vertrag vor der vereinbarten Vertragslaufzeit aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, so hat der AN die Ausstattungskosten (Material- und Ausstattungskosten) dem AG zu erstatten. Der Erstattungsbetrag reduziert sich um 25% pro vollständig durchgeführter Winterdienstperiode.

Wird das bereitgestellte Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gegen ein anderes Fahrzeug ausgewechselt, so hat der AN sämtliche entstehende Kosten für das abzurüstende und das neu auszurüstende Fahrzeug zu tragen. Dies beinhaltet auch die Kostenanteile (nachfolgend Wechselkosten genannt), die bei einer regulären Abrüstung bei Vertragsende und einer regulären Ausrüstung bei Vertragsbeginn durch den AG getragen werden.

Sofern ein Auftragnehmer ein bereits in der Vergangenheit bei der Autobahn GmbH des Bundes eingesetztes und umgerüstetes Fahrzeug nicht erneut verwenden und durch ein anderes Fahrzeug ersetzen möchte, entfällt die pauschale Vergütung. Der Auftragnehmer ist gehalten, bereits auf Kosten der Autobahn GmbH des Bundes umgerüstete Fahrzeuge weiter einzusetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich kleinere Wartungsarbeiten an den gestellten Winterdienstgeräten des AG wie Reinigung, Sichtprüfung, Entleerung der Streumittel, Tanken, Kontrolle der Schmier- und Betriebsstoffe etc. in Eigenregie durchzuführen.

3.2. Verkehrssicherung im Bereich der Arbeitsstelle

3.2.1. Warnkleidung

Das Tragen von Warnkleidung gem. DIN EN ISO 20 471 wird zwingend vorgeschrieben (§ 35, Abs. 6 StVO) und die Anforderungsmerkmale der DIN EN ISO 471 müssen eingehalten werden:

- Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 3 gemäß Tabelle 1
- Farbe ausschließlich fluoreszierend Orange-Rot gemäß Tabelle 2

3.2.2. Arbeitsfahrzeuge

Sämtliche zum Einsatz kommende Fahrzeuge und Geräte sind entsprechend der RSA-Abschnitt 7.1 – 7.3 mit einer rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" auszustatten. Die Arbeitsfahrzeuge und Aufbauten müssen Front-, sowie heckseitig mit gelben Rundumleuchten nach § 52 (4) StVZO ausgestattet sein, sofern hierfür eine Ausnahmegenehmigung von der Straßenverkehrsbehörde vorliegt.

Die Sicherheitskennzeichnung muss aus den retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen:

- Weiß in Farbe DIN 6171 – WS – RS
- Rot in Farbe DIN 6171 – RT – R2 bestehen.

Für die Sicherheitskennzeichnung ist voll retroreflektierende Folie nach DIN 67520, Teil 2, Reflexionsklasse RA2 zu verwenden.

Die Blinkleuchten für gelbes Blinklicht müssen während des Räum- und Streudiens-tes eingeschaltet werden.

3.3. Ablauf der Leistungserbringung

3.3.1. Allgemein

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein Fahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand einschließlich einem Fahrzeugführer für die vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten geforderten Zeiten und Straßenstrecken zur Verfügung.

Die vom Auftragnehmer gestellten Fahrzeuge und Geräte haben den Sicherheitsanforderungen sowie Produktausstattungen für Fahrzeuge und Geräte des Straßenunterhalts- und Betriebsdienstes gültiger Europäischen Normungen zu entsprechen.

Für den Einsatz im Straßenunterhaltungsdienst müssen die Fahrzeuge der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und den Unfallverhütungsvorschriften (Fahrzeuge-GUV 5.1/VBG 12) entsprechen.

Die Fahrzeugdaten, welche der AN beabsichtigt einzusetzen, ist in der Anlage 1 Bieterangabenverzeichnis des Fahrzeuges mit Angebotsabgabe zu benennen.

Das zum Einsatz kommende Winterdienstfahrzeug kann bei entsprechendem Fahrzeug und Gerätekombination entsprechend den hier vorliegenden Ausschreibungsbeschreibung und gleichzeitiger Nutzung eines ausreichend dimensionierten Feuchtsalzstreugerätes sowie angebautem Vorbauschneepflug eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes erreichen. Hierbei sind nicht nur die technischen Grenzen, sondern auch die rechtlichen Grenzen der StVZO zu beachten.

„Wird das zulässige Gesamtgewicht (§ 34 StVZO) oder die maximale Achslast der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge inkl. Anbaugeräte und Zusatzeinrichtungen überschritten, so muss eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO beantragt werden. Die Fahrerlaubnis für die die übermäßige Straßenbenutzung im konkreten Einsatzgebiet ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder das Regierungspräsidium zu beantragen (vgl. § 29 Abs. 3/§46 StVO).“

Der Auftragnehmer bringt das Fahrzeug mit der entsprechenden Winterdienstausrüstung und Zubehör zum Einsatz.

Die vom Auftragnehmer einzusetzende Streutechnik, welche vom AG gestellt wird, verfügt über eine geprüfte wegeabhängige Dosiereinrichtung und ist zugleich für das Feuchtsalzverfahren (FS 30) geeignet.

Die Winterdiensttechnik des Auftraggebers ist unter Einhaltung der Reaktionszeit vor Beginn des Leistungszeitraumes einsatzbereit am Fahrzeug anzubringen.

Der Auftragnehmer hat die Winterdiensttechnik während der Winterdienstmonate in vollem Umfang am Fahrzeug zu belassen, so dass sofortige Einsätze gewährleistet sind. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall schriftlich mit der Meistereileitung abzuklären.

Das Fahrzeug ist für den Witterungsbedingten und im Vorfeld besprochenen Vorhaltezeitraum während der Vertragslaufzeit auf dem zugewiesenen Gelände der AM zu stationieren. Im Bedarfsfall kann mit Zustimmung der Meistereileitung, unter Gewährleistung der Reaktionszeiten hiervon abgewichen werden. Eine ausdrückliche Zustimmung der Meistereileitung ist notwendig.

Etwaige Beeinträchtigungen in der Nutzbarkeit des Fahrzeuges sind durch die Vergütung für die Vorhaltung der Fahrzeuge abgegolten.

Der AN hat die Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges regelmäßig zu prüfen, insbesondere nach Vorinformation zum Einsatzabruf. Der Auftragnehmer ist für das vertraglich gebundene Winterdienstfahrzeug einschließlich der Anbaugeräte und Sonderausrüstung eigenverantwortlich. Wird das Fahrzeug während der Vertragsdauer gegen ein gleichwertiges Fahrzeug ausgewechselt, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Wechsel eines Fahrzeuges ist dem Auftraggeber an dem Tag des Austauschs schriftlich mitzuteilen.

3.3.2. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug auf Anforderung des Auftraggebers zur angegebenen Zeit bei Tag oder Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen, einsatzbereit zu halten und **innerhalb einer Stunde** nach Abruf seinen Einsatz am Meistereigehöft oder festgelegten Stützpunkt einsatzbereit zu machen.

Durch den AG erfolgt vor Einsatzabruf eine entsprechende Vorinformation lt. LV-Position an den AN. Der AN hat sicher zu stellen, dass zum Einsatzbeginn, welcher separat erfolgt, das Fahrzeug unverzüglich auf der AM oder dem im Vorfeld besprochenen Bereitschaftsort einsatzbereit ist.

Die Leistung ist bei Bedarf 24 Stunden/Tag einschließlich Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen zu erbringen. Der Einsatz erfolgt in der Regel im 10 Stunden Schichtsystem unter Berücksichtigung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten, welche nach den geltenden Arbeitszeit-Bestimmungen abgerechnet werden. Die Dauer des Gesamteinsatzes bestimmt der AG (Anweisung durch die zuständige AM).

Der Leiter der Autobahnmeisterei oder ein von ihm Beauftragter ruft das Räum-Streufahrzeug zum Einsatz ab. Hierbei wird ebenfalls festgelegt, welche Streckenabschnitte (Route) zu räumen bzw. zu streuen sind. Nach Abruf, erfolgt die Räumung und Streuung eigenverantwortlich durch den AN.

Die Anforderung durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich gegenüber dem AN. Der AN kann in gemeinsamer Abstimmung per E-Mail über den saisonbedingten Ersteinsatz informiert werden, wobei die Anforderung an den benannten Projektleiter erfolgt. Ist eine Anforderung per E-Mail nicht gewünscht, kann diese auch in Papierform erfolgen. Der AG behält sich vor die Einsatzeinteilung im Rahmen der Vertragslaufzeit sowie die Koordination des Fahrzeugs telefonisch durchzuführen. Der Auftraggeber bzw. ein von ihm Beauftragter ist berechtigt dem Fahrzeugführer des Auftragnehmers direkt Weisung zur Durchführung der Einsätze zu geben. Ohne Aufforderung des Auftraggebers dürfen Einsätze nicht gefahren werden. Der Auftragnehmer garantiert die Erreichbarkeit des Fahrzeugführers während des Einsatzes über Mobiltelefon. Die Telefonnummer ist dem Auftraggeber mit Vertragsbeginn bzw. mit Beginn der Winterperiode schriftlich mitzuteilen. Dies gilt ebenso bei Änderung der Telefonnummer. Der Auftragnehmer befördert ohne besondere Vergütung die für den Winterdienst notwendigen Räum- und Streugeräte, Ballast- und Streustoffe. Er gestattet auch ohne besondere Entschädigung die Mitfahrt von Bediensteten des Auftraggebers oder dessen Beauftragten. Passende Winterausrüstung für das Fahrzeug ist mitzuführen. Mit den ausgewiesenen Vergütungen sind alle erforderlichen Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten.

Zuschläge für Feiertage, Nacht- und Wochenendarbeit usw. werden gesondert gezahlt. Diese sind nicht in den Stundensatz der Einsatzvergütung einzurechnen, sondern in die entsprechende OZ einzutragen.

Erfolgt nach einer Ankündigung kein Einsatz, steht dem AN jeweils eine pauschale Vergütung für diese Einsatzankündigung gemäß der Position „Einsatzankündigung ohne Einsatz“ des Leistungsverzeichnisses zu.

Das Beladen des Streuers mit Streusalz des AG und das Beladen der Salzsole des AG erfolgt durch den AN. Dazu erhalten alle Fahrer des AN vom AG eine Einweisung das zur Beladung jeweils vorgesehene Gerät (Radlader, Solestation und Siloanlage). Der jeweilige Fahrzeugführer des WD-Fahrzeuges ist die für den Ladevorgang verantwortliche Person.

Als Auftaumittel wird Auftausalz NaCl in Verbindung mit 20 %ige Natriumchloridlösung zum Einsatz gebracht. Die Auftaumittel entsprechen dabei den Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes (TL-Streu). Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich angenommen sind. Vereinbarungen über eine Änderung der Leistung bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers (zu § 2 VOL/B).

Zum Saisonbeginn (im Zuge der jährlichen Technikvorstellung) sind mindestens 4 Arbeitskräfte des AN zu benennen und auf der Technik einzuweisen. Änderungen am benannten Personalbestand ist beim AG spätestens 24 Stunden vor Einsatz bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass an seinem Fahrzeug alle Schalt-, Bedienungs-, Signal- und übrigen Hilfseinrichtungen und die Befestigungsvorrichtungen nach den VDI-Richtlinien 2700 und grundlegenden DIN-Normen zur Ladungssicherung der Winterdienstausrüstung angebracht sind, die zum Betrieb der dem Fahrzeug zugeordneten Winterdienstgeräte erforderlich sind.

Auf Verlangen der Leitung der Meisterei ist ein vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes GPS gestütztes Ortungsgerät mitzuführen und einzusetzen. Die Kosten der Fahrzeugausstattung trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer verzichtet auf einen Entschädigungsanspruch wegen einer durch die vorgenannte Ausstattung verursachten Beeinträchtigung des Fahrzeuges. Der Auftragnehmer hat alle Veränderungen und Beeinträchtigungen der Geräte und der Fahrzeugausstattung zu vertreten, die durch vertragswidrigen und unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig und umsichtig gehandelt haben. Die Datenerfassungsgeräte und Fahrzeugausstattung bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat sie während der Wintermonate in solchem Umfang im bzw. am Fahrzeug zu belassen, dass zu jeder Einsatzzeit Datenerfassungen gewährleistet sind. Die Daten der Nachweise sind vom Auftragnehmer bis zum Folgetag des durchgeführten Winterdiensteinsatzes an die Meisterei mittels Datenübertragung / Datenträger zu übergeben. Zu erbringende Daten und Nachweise erfolgen in Form von Fahrtnachweis (Ausdruck Fahrtenschreiber/Tachoscheibe) und den dazugehörigen Einsatz-/Streubericht. Sie sind außerdem als Ausdruck der Rechnung beizufügen.

Das vertraglich gebundene WD-Fahrzeug ist zum Einsatz von Räum- bzw. Räum-Streueinsätzen innerhalb einer Staffel bzw. eigenverantwortlich als Einzelfahrzeug vorgesehen.

Eine Winterdienst-Unterweisung, für die seitens des AN vorgesehenen Fahrzeugführer wird durch den AG gewährleistet. Die Teilnahme ist für die Fahrzeugführer verpflichtend.

Der AN hat durch entsprechende Kraftstoffbevorratung am Einsatzfahrzeug sicher zu stellen, dass mindestens zwei Umläufe ohne nachtanken durch das Einsatzfahrzeug realisiert werden kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der StVO und der StVZO zu beachten.

3.3.3. Instandhaltung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Fahrzeuges zur Räumung einer Straße durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges und der Winterdienstgeräte entstehen oder von seinen Fahrern verursacht werden. Er stellt den Auftraggeber von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können. Am Fahrzeug entstandener Schaden muss vom Auftragnehmer allein getragen werden. Bei eingetretenen Schadensfällen ist der Auftraggeber (zuständige Autobahnmeisterei) unverzüglich zu verständigen. Soweit Fahrzeuge und/oder Winterdiensttechnik des Auftragnehmers der Instandsetzung zugeführt werden müssen, sind die Aufwendungen durch den Auftragnehmer zu tragen. Alle erforderlichen Aufwendungen sind durch die Vorhaltungspauschale bzw. die Einsatzvergütung abgegolten. Erforderliche Fahr- und Wartezeiten sind hier, soweit eine Reparatur während eines Winterdiensteinsatzes notwendig wird, gesondert nachzuweisen und werden nicht vergütet. Der Auftraggeber ist unverzüglich über die Reparatur und deren voraussichtliche Dauer in Kenntnis zu setzen.

3.3.4. Vertragsdauer

Die Vertragslaufzeit ist auf **zwei** Winterdienstperioden begrenzt und richtet sich nach den Rahmenvertragsbedingungen. Die einzelnen Winterdienstperioden erstrecken sich wie folgt:

- **Winterdienstsaison 26/27:** 01. November 2026 bis 31. März 2027
- **Winterdienstsaison 27/28:** 01. November 2027 bis 31. März 2028

Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung / Vorhaltung der vereinbarten Fahrzeuge, Geräte und Personal für die Vertragslaufzeit.

3.4. Stoffe und Teile

Entfällt

3.5. Angaben zur Abrechnung

Die im Leistungsverzeichnis genannten Mengen hinsichtlich der Räum- und Streuleistungen wurden auf der Grundlage, der in den vergangenen Jahren benötigten Leistungen ermittelt, mit einem geschätzten Aufschlag versehen und sind daher unverbindlich. Der AN hat keinen Anspruch auf Einhaltung dieses Leistungsumfanges.

Der Abruf der Räum- und Streuleistungen erfolgt nach Bedarf. Die hierfür angegebenen Einheitspreise gelten unabhängig von den tatsächlich geforderten Leistungen. Mehr- bzw. Mindermengen führen zu keiner Änderung der Einheitspreise.

Diese Regelungen gelten nicht für die Monatspauschalen für die Vorhaltung von Fahrzeugen und Technik. Die Monatspauschale gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug auf der AM oder auf einem vom AN gewählten und mit der Meistereileitung abgestimmten Platz (unter Einhaltung der Reaktionszeit) abgestellt ist.

Wird durch den AN der Einsatzbeginn, welcher vom AG zuvor bekannt gegeben wurde, verzögert, wird die Monatspauschale um 1/3 des monatlichen Angebotspreises eingekürzt und durch den AG einbehalten. Die Ursache der aufgetretenen Verzögerung ist hierbei nicht relevant. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in zusammengefasster Form.

Die Vorstellung des zum Einsatz kommenden Fahrzeuges ist Voraussetzung für die Einsatzbereitschaft. Es hat eine Abrechnung minutengenau zu erfolgen. Die Leistungsmenge „h“ ist mit zwei Stellen nach dem Komma abzurechnen. Die Leistungen der Vorhaltung (Monatspauschale) und des Winterdienstes können monatlich im Folgemonat abgerechnet werden.

3.6. Nachweise/Prüfungen

Nachweise

Über den Einsatz im Winterdienst sind vom Auftragnehmer Fahrtennachweise anhand eines vom Auftraggeber bereitzustellenden Vordruckes (Anlage 4 Winterdienstbericht) in 1-facher Ausfertigung zu führen, die eine lückenlose Dokumentation über die Einsatzzeiten und Fahrtwege ergeben. Diese Nachweise sind für jeden Einsatz und zum täglichen Einsatzschluss zu erstellen. Spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag sind diese Nachweise sowie eine Kopie der Diagrammscheibe des Fahrtenschreibers per Kopie oder E-Mail dem AG zu übermitteln. Anstatt der vorgenannten Abrechnungsweise kann der Auftragnehmer den Nachweis der Einsatzfahrten mittels einer automatischen Erfassung der Fahrtzeiten, Fahrwege sowie Streudaten verlangen.

Der in Anlage 4 benannte Winterdienstbericht wird von der jeweiligen Meisterei ausgehändigt. Exemplarischer Winterdienstbericht der entsprechenden Autobahnmeisterei wird angefügt

Prüfungen

Das Fahrzeug mit Winterdiensttechnik ist dem Auftraggeber zum Vertragsbeginn und im Weiteren jährlich bis zu dem 01.11 des aktuellen Jahres der Meisterei einer Besichtigung und einem Testlauf auf der AM des Auftraggebers innerhalb seiner Geschäftszeiten unaufgefordert nach Vorankündigung vorzuführen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Ein- bzw. Unterweisung des Fahrpersonals durch den Leiter der AM. Bestandteil der Einweisung kann auch eine Streckenbefahrung sein.

3.7. Abfälle

Entfällt

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Für die Berechnung der Vergütungssätze gelten folgende Begriffsbestimmungen:

I. Einsatzstunde im Winterdienst

Die Einsatzstunde umfasst die Zeit zwischen der Abfahrt von der Streustoffladestelle bzw. Autobahnmeisterei und der Abfahrt von der Autobahnmeisterei nach Beendigung des Winterdienstesatzes abzüglich der Stillstandzeiten. Diese werden gesondert vergütet. Alle anderen Einsatzzeiten wie An- und Abfahrt, sowie die Reinigung des Fahrzeuges und der Geräte sind in diese Position einzukalkulieren und werden nicht besonders vergütet. Einsatzzeit für Streckenbefahrung im Zuge der Ein- bzw. Unterweisung.

II. Stillstandzeiten

Unter Stillstandzeiten fallen:

- Einweisung des Auftragnehmers in die Winterdienstdurchführung und -Technologie
- Datenerfassung (Einsatzdokumentation)

III. Vorhaltungspauschale

Als Vorhaltungspauschale gilt der jeweilige Monat. Hiermit sind alle Aufwendungen die die Vorhaltung des WD-Fahrzeuges einschließlich des Personals für den gesamten Monat abgegolten. Der Einsatzabruf des Fahrzeuges sowie Personal für einen nicht genau vorhersehbaren Abruf und dessen Leistungszeitraum werden gesondert vergütet (alternativ Positionen).

IV. Bereitschaft

Die Bereitschaftszeit ist die Zeit ab Bekanntgabe eines möglichen Einsatzes durch die Autobahnmeisterei (mind. 24 Stunden vor einem möglichen Abruf) bis zu einem zeitlich genau definierten Abruf bzw. bis zu einer Einsatzabsage. Erfolgt zu einem zwischenzeitlich benannten Abrufzeitpunkt kein Einsatz, gilt die Bereitschaft weitere 8 Stunden fort.

Die Anwendung der Abrechnungsposition „Bereitschaft“ ist dann vorgesehen, wenn es dem Auftraggeber nicht möglich ist, beim Abruf einen genauen Zeitpunkt für den jeweiligen Einsatzbeginn zu benennen. Die LV-Position kommt lediglich dann zum Tragen, wenn der Auftragnehmer von der Autobahnmeisterei einen Abruf erhält, wobei der genaue Einsatzbeginn nicht genannt werden kann und ungewiss ist. Der Auftragnehmer wird dann in „Bereitschaft“ versetzt. Für diese „Wartezeit“ erhält der Auftragnehmer dann eine Vergütung über diese LV-Position.

Sobald der Auftragnehmer von der Autobahnmeisterei einen Abruf unter Benennung eines genauen und verbindlichen Einsatzbeginns (Datum und Uhrzeit) erhält, ist eine Vergütung über diese LV-Position **nicht** vorgesehen.

V. Einsatztag

Einsatztag ist der Kalendertag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

4.2. Vom AN zu erstellende bzw. beschaffende Ausführungsunterlagen

- Eignungsbestätigung des AN zur sicheren Bedienung von Ladeeinrichtungen (Radlader) des eingesetzten Personals

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

- Maschinen für den Winterdienst-Sicherheitsanforderungen; Deutsche Fassung EN 13021:2003+A1:2008
- Maschinen für den Winterdienst - Teil 2: Anforderungen an Winterdienstfahrzeuge mit Schneepflügen DIN 30707-2
- Winterdienst- und Straßenbetriebsdienstausstattung-Antrieb und Steuerung von Anbaumaschinen-Anforderung an Austauschbarkeit und Leistung, Deutsche Fassung EN 15431:2008
- Winterdienst- und Straßenbetriebsdienstausstattung- Frontanbauausstattungen Teil 1: Feste Frontanbauplatten; Deutsche Fassung EN 15432-1:2011
- Winterdienst- und Straßenbetriebsdienstausstattung- Frontanbauausstattungen Teil 2: Austauschbarkeit von Hubsystemen; Deutsche Fassung EN 15432-2:2013
- Winterdienstausrüstung – Schneepflüge Teil 1: Produktbeschreibung und Anforderungen; Deutsche Fassung EN 15583-1:2009
- Winterdienstausrüstung - Schneepflüge Teil 2: Prüfkriterien und deren Anforderungen; Deutsche Fassung EN 15583-2:2012
- Winterdienstausrüstung - Streumaschinen Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Angaben für Streumaschinen, Deutsche Fassung EN 15597-1:2009
- Winterdienstausrüstung - Streumaschinen Teil 2: Anforderungen an die Streustoffverteilung und deren Prüfung; Deutsche Fassung CEN/TS 15597:201
- DIN EN 16811-1 Winterdienstausrüstung – Enteisungsmittel – Teil 1: Natriumchlorid – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 16811-1:2016
- Merkblatt für Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil Winterdienst